

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/5/18 2004/04/0184

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2005

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E6j

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

59/04 EU - EWR

Norm

11997E050 EG Art50;

61994CJ0055 Gebhard VORAB;

62001CJ0215 Schnitzer VORAB;

EURallg;

VwRallg;

WKG 1998 §2 Abs1;

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des EuGH fällt eine Leistungserbringung unter die Dienstleistungsfreiheit, soweit sie in diesem Mitgliedstaat vorübergehend ist. Für die Frage, ob die Tätigkeiten des Leistenden im Aufnahmemitgliedstaat vorübergehenden Charakter haben, sind nicht nur die Dauer der Leistung, sondern auch ihre Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr oder Kontinuität zu berücksichtigen. Der vorübergehende Charakter der Leistung schließt für den Dienstleistenden im Sinne des Vertrages nicht die Möglichkeit aus, sich im Aufnahmemitgliedstaat mit einer bestimmten Infrastruktur (einschließlich eines Büros, einer Praxis oder einer Kanzlei) auszustatten, soweit diese Infrastruktur für die Erbringung der fraglichen Leistung erforderlich ist (Hinweis Urteil des EuGH vom 11.12.2003 in der Rs C-215/01, Bruno Schnitzer, Slg. 2003, Rn. 27 f, und vom 30.11.1995 in der Rs C- 55/94, Gebhard, Slg. 1995, I-4165, Rn. 27).

Gerichtsentscheidung

EuGH 61994J0055 Gebhard VORAB

EuGH 62001J0215 Schnitzer VORAB

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004040184.X02

Im RIS seit

23.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at